

Auszug aus dem Reglement betreffend Benutzung und inneren Ordnung des Stade Mayrisch

1. Die einmalige oder längere Benutzung der Anlage zu Sportzwecken unterliegt einer vorherigen Ermächtigung, welche dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Diese Ermächtigung ist widerruflich und kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn die Bestimmungen für die Benutzung nicht eingehalten werden.
2. Die Anlage kann nicht benutzt werden, wenn Veranstaltungen von Verbänden, Schulen usw. dies erfordern und sie hierzu vom Schöffenrat aufgefordert werden.
3. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen aus der Benutzung des Stadions erwachsen.
4. Der Benutzer verpflichtet sich für die notwendige Ordnung zu sorgen und auf die Beachtung der zum Schutz der Anlage erlassenen Bestimmungen zu achten.
5. Gebäude, Sportanlagen und Einrichtungen sind auf das sorgfältigste zu schonen und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Benutzer haften für jede durch sie verursachte Beschädigung der Gebäude, Sportanlagen und Einrichtungen, die auf andere Weise als durch ordnungsgemäßen Gebrauch verursacht werden.
6. Das zu Trainingszwecken verwendete Material muss nach dem Training wieder auf dem ihm vorbestimmten Platz zurückgebracht werden.
7. Die Benutzung des Stadions ist nur in einer angepassten Sportbekleidung gestattet.
8. Das Benutzen des Rasens ist Privatbenutzern für jegliche Aktivität strengstens verboten.
9. Rauchen ist auf den Sportanlagen und den Umkleieräumen strengstens verboten.
10. Für die in den Umkleieräumen und sonst wo niedergelegten Gegenstände, Kleidungsstücke usw. übernimmt die Stadtverwaltung keinerlei Haftung.
11. Jedes unnötige Lärmen in den Stadionanlagen ist zu vermeiden.
12. Die Räume sind in sauberem Zustand zu halten. Aus hygienischen Gründen ist für größte Ordnung und Sauberkeit in allen sanitären Räumen zu sorgen. Das Betreten der Duschräume mit beschmutztem Schuhwerk oder beschmutzter Kleidung ist strengstens untersagt. Die Stadtverwaltung ist berechtigt bei Nichtbefolgung ihrer Anordnung oder bei ungehörigem Verhalten, Einzelpersonen von der Benutzung der Anlage auszuschließen.
13. Vorliegendes Reglement tritt sofort in Kraft. Es kann nötigenfalls zu jeder Zeit vom Gemeinderat umgeändert oder ergänzt werden.

